

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Rettenberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Rettenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Rettenberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,
4. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Rettenberg, den 03.12.21

  
Nikolaus Weißinger  
1. Bürgermeister



Ausgehängt am: 03.12.21  
In Kraft treten am: 14.01.22

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW der Feuerwehr Vorderburg	15 Jahren	3,94 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF der Feuerwehr Rettenberg	15 Jahren	4,75 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Typ: TSF, TSF-W, TSF-L der Feuerwehren Kranzegg und Untermaiselstein	20 Jahren	4,14 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 bzw. LF 16 der Feuerwehren Untermaiselstein, Rettenberg und Vorderburg	25 Jahren	7,36 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 der Feuerwehr Rettenberg	25 Jahren	6,09 Euro
Anhänger Mehrzweck	25 Jahren	1,50 Euro
Anhänger Pulver P250	11 Jahren	1,50 Euro
einen Gerätewagen Dekon-P der Feuerwehr Rettenberg	11 Jahren	7,37 Euro

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

einen Mannschaftstransportwagen MTW der Feuerwehr Vorderburg	40,82 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF der Feuerwehr Rettenberg	49,01 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Typ: TSF, TSF-W, TSF-L der Feuerwehren Kranzegg und Untermaiselstein	84,45 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 bzw. LF 16 der Feuerwehren Untermaiselstein, Rettenberg und Vorderburg	146,36 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 der Feuerwehr Rettenberg	137,39 Euro
Anhänger Mehrzweck	10,00 Euro
Anhänger Pulver P250	15,00 Euro
einen Gerätewagen Dekon-P der Feuerwehr Rettenberg	102,57 Euro

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 3 innehaben 58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

3.4 Freiwillige Leistungen 25,00 €

3.5 Zuschlag zwischen 17.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 10,00 €

### 4. Arbeitsstundenkosten

1. Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestundenkosten abgegolten ist.
2. Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht vor, werden für die Dauer des Geräteeinsatzes pro Stunde folgende Kosten pro Stunde verrechnet:

4.1 Arbeitsstunden Tauchpumpe 20,00 €

4.2 Arbeitsstunden Mehrzwecksauger 15,00 €

4.3 Arbeitsstunden Tragkraftspitze 45,00 €

4.4	Arbeitsstunden Notstromaggregat	45,00 €
4.5	Arbeitsstunden Lüftungsgerät	36,00 €
4.6	Arbeitsstunden Motorsäge	18,00 €
4.7	Arbeitsstunden Beleuchtungsgerät soweit nicht Standardgerät eines nach Ziffer 2 berechneten Fahrzeugs	8,00 €
4.8	Arbeitsstunden Druck- oder Saugschläuche pro Tag werden maximal 5 Stunden verrechnet	7,00 €
4.9	Arbeitsstunden Feuerwehrraumproben pro Tag werden maximal 5 Stunden verrechnet	5,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Arbeitsstundensätze gemäß Ziffer 3.4 bis 3.13 erhoben. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

#### 5. Pauschalkostensätze und -Gebühren

5.1	Fehlalarmierung durch eine private Brandmeldeanlage	520,00 €
5.2	Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre	288,00 €
5.3	Einbau eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre	30,00 €
5.4	Tagespauschale Heuwehrgerät	450,00 €

#### 6. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen und Lehrgänge

##### 6.1 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

6.1.1	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines umluftabhängigen Atemschutzgerätes	15,80 €
6.1.2	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske	12,10 €
6.1.3	Füllen einer Pressluftflasche	7,50 €
6.1.4	Einschweißen einer Atemschutzmaske	1,00 €
6.1.5	Ausführen von Reparaturen und Wartungen an Atemschutzausrüstung je angefangene 10 Minuten Arbeitszeit	7,70 €

**Hinweis:** Erforderliche Ersatzteile werden zu Selbstkostenpreisen gesondert berechnet.

##### 6.2 Leistungen der Schlauchwerkstatt

6.2.1	Reinigen, prüfen, trocknen je Druck- oder Saugschlauch	8,50 €
6.2.2	Einbinden von Kupplungen I Größe „C“ + „B“	10,00 €
6.2.3	Ausführen von Reparaturen an Schläuchen je angefangene 10 Minuten Arbeitszeit	7,70 €

**Hinweis:** Erforderliche Ersatzteile werden zu Selbstkostenpreisen gesondert berechnet.

#### 7. Kosten für Sonderlöschmittel

Die Kosten für eingesetzte Sonderlöschmittel werden zum jeweiligen Selbstkostenpreis abgerechnet.